

Vereinbarung

über die Teilnahme am europäischen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren European Energy Award® und die Übertragung der Nutzungsrechte der Marke

European Energy Award® (eea)

und des zugehörigen Verfahrens mit seinen Instrumenten

zwischen der

Regionalen Geschäftsstelle des European Energy Award®
in Baden-Württemberg
KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
Kaiserstr. 94a, 76133 Karlsruhe

vertreten durch
Dr. Volker Kienzlen, Geschäftsführer

und dem
<Landkreis>

vertreten durch
<Landrat>, Landrat

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Communal Labels GmbH hat das Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren European Energy Award® für kommunale Energiepolitik entwickelt. Dieses Verfahren wurde 2001 im Rahmen des fünften europäischen Forschungsrahmenprogramms entwickelt, in einer Pilotphase getestet und seither erfolgreich in den Kommunen verschiedener Staaten durchgeführt.
- 1.2 Die Communal Labels GmbH hat zum Zwecke der Kennzeichnung dieses Verfahrens eine Wort-Bild-Marke geschaffen, die als internationale Marke nach dem Madrider Abkommen in den Ländern Schweiz, Deutschland, Österreich, Polen, Irland, Slowakei, Litauen, Italien, Spanien, Frankreich, Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Slowenien registriert ist. Sie gewährleistet den rechtlichen Schutz des Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens European Energy Award®.
- 1.3 Die B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH hat für die Bundesrepublik Deutschland die Nutzungsrechte der Marke European Energy Award® (eea) und des zugehörigen Verfahrens mit seinen Instrumenten erworben. Die B.&S.U. mbH, Bundesgeschäftsstelle des European Energy Award®, koordiniert die eea-Aktivitäten in Deutschland und vergibt Unterlizenzen an die Regionalen Träger.
- 1.4 Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg hat für Baden-Württemberg die Nutzungsrechte der Marke European Energy Award® (eea) und des zugehörigen Verfahrens mit seinen Instrumenten von der eea-Bundesgeschäftsstelle erworben. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr ist Regionaler Träger des eea-Landesprogramms in Baden-Württemberg.
- 1.5 Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr koordiniert die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH als Regionale Geschäftsstelle des European Energy Award® die Aktivitäten in Baden-Württemberg.

§ 2 Ziele

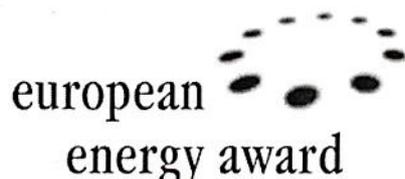
- 2.1 Ziel des europäischen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsprogramms European Energy Award® ist es, durch den effizienten Umgang mit Energie und die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien zu einer nachhaltigen Energiepolitik und somit zu einer zukunftsverträglichen und energieschonenden Entwicklung in der Gesellschaft beizutragen.
- 2.2 Ziel der Beteiligung des <Landkreis> am European Energy Award® Programm des Landes Baden-Württemberg ist es einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der kommunalen Energiearbeit und Energiebilanz zu etablieren und die Auszeichnung European Energy Award® bzw. European Energy Award®Gold zu erlangen.

- 2.3 Der <Landkreis> wird sich durch die Teilnahme am eea auch über seine Grenzen hinaus für die oben genannten Ziele einsetzen und ist bereit, das Know-how und die Erfahrungen im Energie-, Klimaschutz- und Umweltbereich, die im Zusammenhang mit diesem Programm gewonnen werden, an andere Programmkomponenten weiterzugeben.

§ 3 Gegenstand

- 3.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien hinsichtlich der Teilnahme des <Landkreis> am eea-Landesprogramm Baden-Württemberg, der Nutzung des Verfahrens-Know-hows und der Übertragung der Nutzungsrechte für die Wort-Bild-Dienstleistungsmarke European Energy Award® (eea) und der entsprechenden Instrumente an den <Landkreis>.
- 3.2 Der Unterlizenzgeber, die eea-Bundesgeschäftsstelle (B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH), hat die Nutzungsrechte für die Wort-Bild-Marke und die dazugehörigen Instrumente an den Unterlizenznehmer das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg übertragen und stimmt zu, dass die Regionale Geschäftsstelle die Rechte verwendet sowie an Landkreise in Baden-Württemberg vergibt.
Mit der Teilnahme am eea-Landesprogramm des Landes Baden-Württemberg und der Zahlung des Programmbeitrages erwirkt der <Landkreis> das Recht, die Wort-Bild-Marke und die Instrumente zu nutzen.
- 3.3 Die Verfahrensinstrumente werden dem <Landkreis> nach Eingang dieser Vereinbarung bei der Regionalen Geschäftsstelle Baden-Württembergs von der eea-Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Vertragsschutzrecht ist das BG vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG). Als Werkbegriff nach Art. 2 Abs. 2 Lit. a und d URG umfasst das Vertragsschutzrecht die wissenschaftliche Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens in Wort, Bild, Graphiken etc. und die Verfahrensinstrumente gemäß Anlage 1. Es sind dies insbesondere
- Programmordner (u.a. mit Handbuch)
 - Maßnahmenkatalog / Audit-Tool
 - Fragebögen zur Ist-Analyse
 - Indikatorenliste
 - Kommunikations- und Gestaltungsrichtlinien
 - Gebührenordnung
 - Vorlagen für Berichte, Workshops, eea-Bericht zum internen Audit / zum externen Audit
 - Zugang zum internen Bereich für Landkreise auf der Webseite www.european-energy-award.de
 - Der Award (Art, Bewertung und Stufigkeit der Auszeichnung),

3.5 Die Wort-Bild-Marke



Diese Wort-Bild-Marke darf nur nach Abschluss dieser Vereinbarung und nur in Zusammenhang mit dem eea-Zertifizierungsverfahren entsprechend der in der Anlage 2 beigefügten Kommunikations- und Gestaltungsregeln im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 4 Teilnahmebedingungen

Um am eea-Programm teilzunehmen, sind folgende Voraussetzungen von dem <Landkreis> zu erfüllen:

(1) Abschluss dieser Vereinbarung

Abschluss dieser Vereinbarung zwischen dem <Landkreis> und der Regionalen Geschäftsstelle des European Energy Award® Baden-Württemberg über die Teilnahme am Programm und die Zahlung des jährlichen Programmbeitrags.

Landkreise: Jährlicher Programmbeitrag*

Einwohnerzahl der Landkreise	Beitrag in Euro
≤ 100.000	2.000,00
100.001 - 200.000	2.500,00
200.001 - 300.000	3.000,00
300.001 - 500.000	4.000,00
> 500.000	5.500,00

*Die Programmbeiträge fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

(2) Politischer Beschluss

Vorlage eines politischen Beschlusses des Kreistages bzw. eines zuständigen Fachausschusses, sich am eea-Landesprogramm Baden-Württemberg zu beteiligen.

(3) Bereitstellung von Ressourcen

Für eine erfolgreiche Programmteilnahme ist es notwendig, hinreichende Ressourcen bereit zu stellen. Hierfür wird der <Landkreis> innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Energieteam zusammenstellen, das mit der Programmabwicklung und der Mitgestaltung der energiepolitischen Arbeit beauftragt wird. Zudem wird sie eine/n Teamleiter/in und Stellvertreter/in einsetzen. Um eine hinreichende Abstimmung der Arbeit des Energieteams mit den zuständigen Verwaltungsabteilungen zu gewährleisten, wird das Energieteam ressortübergreifend zusammengesetzt.

Eine regelmäßige Berichterstattung an die politischen Gremien des <Landkreis> sollte in einem internen Auftrag an das Team geregelt werden.

Der <Landkreis> wird das Energieteam mit den für die Erledigung seiner fachlichen und organisatorischen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Zeit, Sachmittel, etc.) ausstatten.

(4) Unterstützung durch eine/n akkreditierte/n Berater/in

Der <Landkreis> wird das Zertifizierungsverfahren mit Unterstützung eines akkreditierten eea-Beraters bzw. einer akkreditierten eea-Beraterin durchführen. Umfang und Höhe der Leistungen sind auf der Grundlage eines Angebotes in einem Beratungsvertrag festzulegen. Anhaltswerte für den erforderlichen Zeitaufwand der Leistungen sind in der untenstehenden Tabelle angegeben.

Landkreise: Moderations- und Beratungsleistungen*

Einwohnerzahl der Landkreise	Tagewerke bis zur Zertifizierung (ca. Bearbeitungszeit 10 - 15 Monate)	Tagewerke der jährl. internen Erfolgskontrolle (ca. 12 Monate Bearbeitungszeit)	Tagewerke Re-Zertifizierung
≤ 100.000	11 - 15	je 4 - 6	6 - 7
100.001 - 200.000	14 - 17	je 4 - 6	6 - 7
200.001 - 300.000	15 - 19	je 6 - 8	7 - 8
300.001 - 500.000	18 - 21	je 6 - 8	8 - 9
> 500.000	19 - 22	je 6 - 8	8 - 9

*Die Tagessätze pro Tagewerk fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

Der <Landkreis> wählt die Beraterin / den Berater aus dem Pool akkreditierter eea-Beraterinnen / akkreditierter eea-Berater aus und beauftragt ihn mit der Durchführung der Beratungs- und Moderationsleistungen. Die KEA GmbH als Regionale Geschäftsstelle erhält eine Kopie des Beratungsvertrages.

(5) Zertifizierung durch einen externen Auditor

Der <Landkreis> wird sich bei Vorlage der Zertifizierungsvoraussetzungen alle drei Jahre von einem unabhängigen, akkreditierten eea-Auditor / akkreditierter eea-Auditorin mit dem European Energy Award® zertifizieren lassen und hierfür die damit verbundenen Fristen einhalten sowie alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

Der <Landkreis> wird einen akkreditierten Auditor / eine akkreditierte Auditorin mit der Durchführung der Begutachtung beauftragen. Anhaltswerte für den erforderlichen Zeitaufwand für die Zertifizierung sind in der untenstehenden Tabelle angegeben.

Landkreise: Zertifizierung und Re-Zertifizierung (externes Audit)* mit dem European Energy Award®

Einwohnerzahl der Landkreise	Tagewerke Zertifizierung	Tagewerke Re-Zertifizierung
≤ 100.000	2 - 3	1 - 2
100.001 - 200.000	2 - 3	2 - 3
200.001 - 300.000	2 - 3	2 - 3
300.001 - 500.000	3 - 4	2 - 3
> 500.000	3 - 4	2 - 3

*Die Tagessätze pro Tagewerk fallen zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an.

(6) Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Mit der Teilnahme am European Energy Award® soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess der energiepolitischen Arbeit realisiert werden. Hierzu wird der <Landkreis> einmal jährlich ein internes Re-Audit sowie im Falle der externen Zertifizierung alle 3 Jahre eine externe Re-Zertifizierung durchführen.

§ 5 Leistungen für die eea-Kommune

Der <Landkreis> erhält folgende Leistungen:

(1) Das Nutzungsrecht für die Wort-Bild-Marke European Energy Award®

(2) Die Nutzungsrechte der Instrumente des European Energy Award®

Hierzu gehören der Maßnahmenkatalog, der Programmordner, die Fragebögen für die Ist-Analyse und weitere Unterlagen, die der <Landkreis> bei der Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens unterstützen.

(3) Die Auszeichnung mit dem European Energy Award®

Wurde das externe Audit erfolgreich durchgeführt und hat der <Landkreis> mindestens 50% der möglichen Punkte aus dem Maßnahmenkatalog erreicht, so erhält er den European Energy Award® durch den Regionalen Programmträger.

(4) Bundesweite Leistungen der eea-Bundesgeschäftsstelle in Verbindung mit dem Landesprogramm des Landes Baden-Württemberg

- Bereitstellung der Wort-Bild-Marke und der Instrumente. Diese werden dem <Landkreis> im internen Bereich der bundesweiten eea-Webseite (www.european-energy-award.de) zur Verfügung gestellt.
- Bündelung und Koordination der deutschen Interessen und Vertretung gegenüber der europäischen Ebene, dem Europäischen Forum des European Energy Award e.V. und der Communal Labels GmbH.
- Ausarbeitung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der zum eea-Programm notwendigen Unterlagen, des Verfahrens, der Schulungsunterlagen für die Beraterinnen / Berater sowie für die Auditorinnen / Auditoren und der Instrumente, insbesondere des Audit-Tools, sowie deren Anpassung an die länderspezifischen Gegebenheiten
- Evaluierung und Ergebnisaufbereitung der kommunalen eea-Prozesse sowie die Erstellung des interkommunalen Leistungsvergleichs (Benchmark) auf nationaler Ebene
- Nationale Öffentlichkeitsarbeit (Internet-Auftritt, Newsletter, Pressearbeit, Vorträge)
- Organisation eines bundesweiten Erfahrungsaustauschs unter den teilnehmenden eea-Kommunen

§ 6 Zahlungen

- 6.1 Mit dem Beitritt zum European Energy Award® wird der <Landkreis> einen jährlichen Beitrag an die eea-Bundesgeschäftsstelle entrichten. Die Höhe des Programmbeitrags errechnet sich anhand der Einwohnerzahl des Landkreises zum Zeitpunkt des Jahres vor dem Programmbeitritt gemäß § 4 (1).

- 6.2 Der <Landkreis> wird den jährlichen Programmbeitrag nach Abschluss dieser Vereinbarung und nach Erhalt der Rechnung durch die Bundesgeschäftsstelle anteilig für das laufende Jahr und nachfolgend jährlich jeweils nach Rechnungsstellung durch die Bundesgeschäftsstelle entrichten.

§ 7 Informationspflicht

- 7.1 Der <Landkreis> stellt der Regionalen Geschäftsstelle des eea alle Informationen zur Verfügung, die für die Projektbegleitung, -steuerung und -evaluation erforderlich sind.
Angaben zum eea-Berater, der aktuelle Zeitplan sowie im Programm erarbeitete Materialien wie z.B. das ausgefüllte Audit-Tool, die eea-Berichte zum externen Audit / zum internen Audit, das Energiepolitische Arbeitsprogramm, der Auditbericht etc. sind der Regionalen Geschäftsstelle zu Evaluationszwecken zeitnah vorzulegen.
- 7.2 Der <Landkreis> erklärt sich darüber hinaus bereit, im Rahmen von mündlichen oder/und schriftlichen Befragungen der Regionalen Geschäftsstelle programmrelevante Auskünfte zu erteilen.
- 7.3 Der <Landkreis> wird nach Aufforderung durch die Regionale Geschäftsstelle Fragebögen zur Evaluierung ausfüllen. Derzeit wird im ersten bzw. zweiten Jahr der Programmteilnahme eine erste Evaluierung durchgeführt. Nach der externen Zertifizierung erfolgt eine erneute Evaluierung. Die entsprechenden Fragebögen werden durch die Bundesgeschäftsstelle des European Energy Award® erstellt und zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Der <Landkreis> sichert zu, die Standards des eea-Zertifizierungsverfahrens einzuhalten und keine eigenständigen Änderungen bei den Instrumenten vorzunehmen. Verbesserungsvorschläge des <Landkreis> werden der Regionalen Geschäftsstelle übermittelt und fließen in die turnusmäßige Überprüfung des Verfahrens und der Instrumente durch die eea-Bundesgeschäftsstelle ein.
- 8.2 Der <Landkreis> verpflichtet sich, das im Rahmen des Programms erworbene Wissen und die zur Durchführung der Zertifizierung zur Verfügung gestellten Instrumente (insbesondere Maßnahmenkatalog, Programmordner, Verfahrensbeschreibungen, 100% Maßnahmenkatalog, Fragebögen für die Ist-Analyse und weitere Unterlagen) nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben und darüber unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Übertragung an Dritte ist verboten.
- 8.3 Der <Landkreis> verpflichtet sich über die im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltenen Daten und Informationen sowie über die Vereinbarungsausführung und die dabei gewonnenen Erkenntnisse unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.4 Beteiligte Dritte sind das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg, die Regionale Geschäftsstelle (KEA GmbH) und die Bundesgeschäftsstelle des European Energy Award® (B.&S.U. mbH), die akkreditierten eea-Berater und eea-Auditoren und andere am eea-Programm teilnehmende Kommunen.

§ 9 Gültigkeit

- 9.1 Die Vereinbarung und die damit verbundene Übertragung der Nutzungsrechte sind nur gültig im Zusammenhang mit dem European Energy Award®-Programm des Landes Baden-Württemberg.
- 9.2 Die Vereinbarung tritt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Kündigung / Austrittsklausel

- 10.1 Der <Landkreis> kann unter Angabe von Gründen ihren Austritt aus dem European Energy Award®-Programm gegenüber der Regionalen Geschäftsstelle erklären. Ebenso kann die Regionale Geschäftsstelle die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis unter Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Der Austritt bzw. die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Zur Wirksamkeit ist ein Einschreiben mit Rückschein bzw. Postzustellungsurkunde vorzusehen. Der Programmbeitrag wird anteilig verrechnet.
- 10.2 Mit der Kündigung der Vereinbarung erlischt das Recht des <Landkreis>, die Wort-Bild-Marke, das Verfahren und die Instrumente des European Energy Award® zu nutzen.

§ 11 Kontaktpersonen

11.1 Teamleiter/in des <Landkreis>

Name: _____
Adresse: _____

Tel.: _____
E-Mail: _____

11.2 Berater/in des <Landkreis>

Name: _____
Adresse: _____

Tel.: _____
E-Mail: _____

§ 12 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 12.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 12.3 Die Kommunikations- und Gestaltungsregeln sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.

§ 13 Rechtswahl/Gerichtsstand

- 13.1 Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht.
- 13.2 Für möglicherweise auftretende Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Vertragspartei hat einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einvernehmlich einen Dritten, der den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt. Der Tagungsort des Schiedsgerichtes ist von den Schiedsrichtern mit einfacher Mehrheit festzulegen.
- 13.3 Gerichtsstand ist Stuttgart.

§14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

§ 15 Ausfertigung

15.1 Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt.

15.2 Jede Vertragspartei erhält ein Originalexemplar.

Karlsruhe, 02.08.2010

Dr. Volker Kienzlen
Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
Regionale Geschäftsstelle des European Energy Award®

<Landkreis>, Datum.....

<Landrat>, Landrat

<Landkreis>

SPD

Kreistagsfraktion Reutlingen

Vorsitzender: Mike Münzing, Bachwiesenstraße 7, 72525 Münsingen
Telefon 07381/182-150, Fax 182-101, E-Mail: Mike.Muenzing@Muensingen.de

Herrn Landrat
Thomas Reumann
Landratsamt

72764 Reutlingen

7.6.2011

Anfrage

European Energy Award (eea)

Sehr geehrter Herr Reumann,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Kreistages,

in der Mitteilungsvorlage mit der Kreistagsdrucksache Nr. VIII-0299, der für den Ausschuß für technische Fragen und Umweltschutz – öffentlich – vorgelegt wurde, führt das Landratsamt aus, daß eine der konsequenten Schritte nach dem richtungsweisenden Klimaschutzkongreß vom 2.4.2011, der in Bad Urach stattfand, anstreben zu wollen, für den Gesamt-Landkreis Reutlingen das Qualitätsmanagement European Energy Award (eea) umsetzen zu wollen und in der Folge die Zertifizierung anzustreben.

Aus der Vorlage ist zu entnehmen, daß der eea-Prozeß sich auf die kontinuierliche Verbesserung vor allem in folgenden 6 Handlungsfeldern konzentrieren würde:

- Bereich 1: Entwicklungsplanung, Raumordnung – mit Maßnahmen u.a. für Bauplanung und Verkehrsplanung
- Bereich 2: Kommunale Gebäude und Anlagen – mit Maßnahmen u.a. für Energie- und Wassermanagement
- Bereich 3: Versorgung, Entsorgung – mit Maßnahmen zum Thema „Energie aus Abfall“
- Bereich 4: Mobilität – u.a. mit den Maßnahmenpaketen „Mobilitätsmanagement in der Verwaltung“, „Nicht motorisierte Mobilität“ und „Öffentlicher Verkehr“

- Bereich 5: Interne Organisation – mit Maßnahmen u.a. im Beschaffungsbereich
- Bereich 6: Kommunikation und Kooperation – im Verhältnis z.B. zu Städten und Gemeinden, Schulen und Wirtschaft

Auffällig ist nun, daß es Handlungsfelder und Bereiche gibt, die den Gesamt-Landkreis Reutlingen mit allen Städten und Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, so beispielsweise den Handlungsbereich Entwicklungsplanung – Raumordnung und auch den Bereich Versorgung und Entsorgung, sowie das Handlungsfeld Mobilität.

Andererseits würde, wenn der Landkreis Reutlingen den European Energy Award nur für sich und ohne Beteiligung der Städte und Gemeinden anstreben würde, der Effekt bezüglich der kommunalen Gebäude und Anlagen oder im Bereich interner Organisationen, aber auch im Bereich Kommunikation und Kooperation nur ein Teileffekt sein können.

Im übrigen kann man wohl davon ausgehen, daß auch die Städte und Gemeinden des Landkreises zeitnah für sich Umweltzertifizierungen anstreben.

Daraus ergibt sich folgende Anfrage:

Die Verwaltung des Landkreises Reutlingen möge berichten:

1. In welchen Zeiträumen geplant ist, mit dem Zertifizierungs- und Managementsystem European Energy Awards (eea) für den Landkreis Reutlingen beginnen zu wollen?
2. Inwieweit geplant wäre, die Städte und Gemeinden des Landkreises Reutlingen mit zur Umsetzung des Prozesses einzuladen?
3. Inwieweit das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA) zumindest teilweise als Grundlage genutzt werden kann oder ob beide Prozesse nicht gemeinsam mit Unterstützung der Klimaschutzagentur angegangen werden könnten?
4. Ob geplant wäre, den Prozeß über die Klimaschutzagentur des Landkreises Reutlingen koordinieren zu wollen und hierfür eine zusätzliche Personalstelle verankert werden könnte?

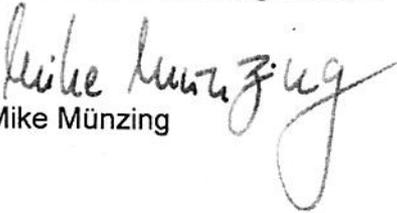
Begründung:

Das Land Baden-Württemberg hat die Weichen in Richtung European Energy Award (eea) gestellt. Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise, die sich am eea-Prozeß beteiligen, erhalten künftig eine um 50 % höhere Förderung (30 % anstatt 20 %) bei investiven Maßnahmen im Rahmen des KlimaschutzPlus-Förderprogrammes. Hinzu kommt die einmalige Förderung zur Durchführung des eea in Höhe von 8.000 € unabhängig von der Größe der Kommune.

Um die Umsetzung in den Städten und Gemeinden, aber auch beim Landkreis optimieren zu können, bedarf es unseres Erachtens der koordinierten und vor allem gemeinsamen Umsetzung.

Die Klimaschutzagentur des Landkreises Reutlingen hat sich in den wenigen Jahren seit deren Gründung zu einem effizienten und unverzichtbaren Garanten klimaschutzpolitischer Zielsetzungen entwickelt. In Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern, hier vor allem mit der Kreishandwerkerschaft aber auch Energieversorgungsunternehmen und den Städten und Gemeinden, sollte auch dieser neuerliche Prozeß angestoßen und umgesetzt werden.

Für die SPD-Kreistagsfraktion


Mike Münzing